

tragen werden und einen bestimmten Mechanismus ihrer Verwirklichung auslösen. Solche Anforderungen sind m. E. auch an staatliche Empfehlungen zu stellen.

Kriterien zur Erhöhung der Wirksamkeit staatlicher Empfehlungen

Die Empfehlungen im Rahmen der Leitung der Landwirtschaft können prinzipiell durch den Ministerrat der DDR, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die landwirtschaftsleitenden örtlichen Staatsorgane zu den unterschiedlichsten Fragen der Organisation und Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse in der sozialistischen Landwirtschaft erlassen werden, sofern an diesen Verhältnissen LPGs unmittelbar beteiligt sind. Das mit ihrem Erlaß verfolgte Ziel muß darin bestehen, die Adressaten mit dem neuesten Stand der Entwicklung und den fortgeschrittenen Erfahrungen auf dem geregelten Gebiet vertraut zu machen, ihnen eine Lösung für bestehende Probleme anzubieten und sie zu verpflichten, die jeweilige Empfehlung zu beachten, zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Die Vorstände der LPGs sollen staatliche Empfehlungen zum Anlaß nehmen, die Verwirklichung der empfohlenen Maßnahmen entsprechend den konkreten Bedingungen ihrer LPG zu organisieren und die erforderlichen Entscheidungen durch die Leitungsorgane der LPG herbeizuführen (§ 7 Abs. 3 letzter Satz LPG-G).

Ein wichtiges Kriterium zur Erhöhung der Wirksamkeit staatlicher Empfehlungen besteht in ihrer Bekanntmachung. Die in der Vergangenheit geübte Praxis, staatliche Empfehlungen mitunter z. B. auch in Fachzeitschriften oder durch Veröffentlichungen der Landwirtschaftsausstellung der DDR bekanntzumachen, reicht m. E. nicht aus. Vielmehr sollten staatliche Empfehlungen von besonderer Bedeutung, die von

zentralen Staatsorganen erlassen werden, in offizieller Form (GBI., Verfügungen und Mitteilungen) bekanntgemacht werden. Empfehlungen örtlicher Staatsorgane könnten in der territorial für staatliche Entscheidungen üblichen Weise (z. B. in der Bezirkspresse) veröffentlicht werden. Damit wäre auch bereits durch den Modus der Bekanntmachung die im Bereich der Landwirtschaft unbedingt notwendige Differenzierung staatlicher Empfehlungen und anderer Empfehlungen, vor allem von wissenschaftlichen Instituten zur Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, gegeben.

Die staatlichen Empfehlungen stehen in enger Wechselwirkung mit zwingenden und dispositiven Rechtsnormen und stellen gemeinsam mit ihnen — systemar aufeinander abgestimmt — eine Gesamtregelung genossenschaftlicher Verhältnisse in der sozialistischen Landwirtschaft dar, die besonders wirksam dazu beiträgt, den effektiven Rechtsverwirklichungsprozeß in den LPGs und ihren Beziehungen zu sichern. Den staatlichen Empfehlungen kommt dabei eine unverwechselbare Funktion zu, die von andersartigen Normen nicht mit gleicher Effizienz ausgefüllt werden kann. Diese Integration staatlicher Empfehlungen in den rechtlich geregelten Leitungsprozeß gilt prinzipiell auch für deren Verknüpfung mit ökonomischen Hebeln, die in die gleiche Richtung wirken.

Die staatlichen Empfehlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schließlich einer unlösbaren Verbindung mit der staatlichen Anleitung und Kontrolle der LPGs (vgl. z. B. § 47 Abs. 3 GöV). Wenn diesem Erfordernis Rechnung getragen wird, gibt es in aller Regel auch keinerlei Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Empfehlungen, zumal die staatliche Tätigkeit in einem solchen Fall maßgeblich darauf gerichtet ist, Beschlüsse genossenschaftlicher Leitungsorgane herbeizuführen, die die empfohlenen Maßnahmen unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten verwirklichen helfen. Meines Erachtens könnte die Autorität staatlicher Empfehlungen erheblich erhöht werden, wenn sie als Rechtsnormen charakterisiert und behandelt werden.

Rechtsfragen zu Inhalt und Umfang ärztlicher Verantwortung beim Notfall

Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises der Vereinigung der Juristen der DDR

Die ärztliche Verantwortung bei einem Notfall, der medizinische Hilfe erfordert, ist für den Arzt eine wichtige Problemstellung, mit der Rechtsfragen, ethisch-moralische Grundsätze sowie Fragen der Leitung und Organisation im Gesundheitswesen verbunden sind. Notsituationen treten in vielfältiger Form auf. Die praktischen Probleme bei der Gewährleistung wirksamer medizinischer Hilfe sind vor allem aus der Sicht unterschiedlicher ärztlicher Fachdisziplinen, medizinischer Einrichtungen und territorialer Gegebenheiten vielfältig und differenziert, denn die medizinische Betreuung bei einem Notfall umfaßt nicht nur die Erste ärztliche Hilfe, sondern schließt häufig den Einsatz der Schnellen Medizinischen Hilfe (SMH) und die Überleitung der weiteren Betreuung des Notfallpatienten in einer stationären medizinischen Einrichtung ein.

Die vorliegenden Thesen sind das Ergebnis einer interdisziplinären Diskussion zu dieser Thematik im juristisch-medizinischen Arbeitskreis beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR. Sie geben dem Arzt in zahlreichen Fragen eine Orientierungshilfe. Einige damit verbundene Sachverhalte, die weiter diskutiert werden müssen, sind nicht in die Thesen aufgenommen worden.

Die Thesen des Arbeitskreises dienen seinem gesellschaftlichen Anliegen, zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erläuterung von Rechtsanforderungen in der medizinischen Praxis beizutragen, ärztliches Verantwortungsbewußtsein zu stärken und die qualifizierte medizinische Betreuung der Bürger zu fördern (vgl. auch die Thesen „Zu Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger“, NJ 1978, Heft 10, S. 434 ff.; „Zu Rechtsfragen der ärztlichen Begutachtungen“, NJ 1980, Heft 8, S. 362 ff., und „Zu Fragen der Verbindlichkeit von Empfehlungen für Diagnostik und Therapie in der ärztlichen Praxis“, NJ 1985, Heft 1, S. 7 ff.).

Die Thesen stellen das Wohl des Notfallpatienten in den

Vordergrund. Die nötige medizinische Hilfe möglichst schnell und wirksam zu leisten, um Gefahren für Gesundheit und Leben zu beseitigen, Verletzungen zu behandeln, Schmerzen zu lindern, ist eine elementare Aufgabe, die den Ärzten höchsten Einsatz abverlangt, aber auch ständige Weiterbildung und praktische Übungen erfordert. Rechtsfragen der Verantwortung des Arztes umfassen in diesem Zusammenhang vorrangig sein Verhalten während des beruflichen Einsatzes und in der Freizeit, den Ermessensspielraum bei Entscheidungen zu medizinischen Notfallmaßnahmen wie auch die Beachtung der Rechte der Patienten aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis.

Die Beschlüsse des XI. Parteitagés der SED stellen besondere Aufgaben, die medizinische Grundbetreuung auf hohem Niveau auszubauen. So orientiert die Direktive zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990 (Abschn. IV) darauf, „die Schnelle Medizinische Hilfe als bewährte Form der mobilen Notfallversorgung“ überall und jederzeit zu gewährleisten. Vom Wissen und Können der Ärzte und Schwestern und von ihrer hohen ethischen Haltung hängt es maßgeblich ab, wie „die Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft den Bürgern tatsächlich zugute kommen“. Diese Feststellung im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag (Berlin 1986, S. 72) wird in den Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises, bezogen auf den Notfall und seine Erfordernisse, spezifisch sichtbar gemacht.

Dr. HANNELORE HEUSINGER,
Vorsitzende des juristisch-medizinischen Arbeitskreises
beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR

Dr. ULRICH ROEHL,
1. Vizepräsident und Generalsekretär
der Vereinigung der Juristen der DDR